

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2023

Herausgegeben in Hildesheim am 01. März 2023

Nr. 10

Inhalt	Seite
24.01.2023 - Haushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2023 und Verkündung der Haushaltssatzung 2023	172
24.02.2023 - Öffentliche Zustellung der Gemeinde Söhlde an die Firma KEA121 Ltd.Co.KG. als Rechtsnachfolger der Firma K&K Baukonzepte UG, zuletzt ansässig gewesen in 80799 München, Amalienstraße 71	174
24.02.2023 - Sitzung des Ausschusses für Migration, Integration, Bevölkerungsentwicklung und Netzzugang; Landkreis Hildesheim	175
28.02.2023 - Öffentliche Bekanntgabe einer Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz; Projekt: Windenergie der Firma Koppelberg GmbH & Co. KG in der Gemeinde Bad Salzdetfurth	176
28.02.2023 - Bekanntmachung der Stadt Hildesheim über das Inkrafttreten des Bebauungsplans HO 74 und der örtlichen Bauvorschrift HO 74 „Nordöstlich des Berliner Kreisels“	178

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 24.01.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.662.400,00	Euro			
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.124.400,00	Euro	Saldo	-	462.000,00 Euro
1.3 die außerordentlichen Erträge auf	-	Euro			
1.4 die außerordentlichen Aufwendungen auf	80.000,00	Euro	Saldo	-	80.000,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.268.500,00	Euro			
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.657.200,00	Euro	Saldo	-	388.700,00 Euro
2.3 Einzahlungen für Investitionen	91.800,00	Euro			
2.4 Auszahlungen für Investitionen	755.700,00	Euro	Saldo	-	663.900,00 Euro
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	658.600,00	Euro			
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	233.700,00	Euro	Saldo		424.900,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.018.900,00	Euro			
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.646.600,00	Euro	Saldo	-	627.700,00 Euro

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **658.600,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf +/- 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der **Höchstbetrag** bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.

Freden (Leine), den 24.01.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

(Kruskop)



Verkündung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 23.02.2023 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 02.03.2023 bis 10.03.2023 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Gemeinde Freden (Leine),
Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17,
31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Freden (Leine) bereitgestellt.

Freden (Leine), den 27.02.2023
Ort, Datum

Gemeinde Freden (Leine)
Der Bürgermeister



Gemeinde Söhlde
Fachbereich 1
Team Finanzen
Az: KK 1000655

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde Söhlde, Fachbereich 1 Team Finanzen, Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8, 31185 Söhlde, vom 12.01.2023, Aktenzeichen KK 1000655, gerichtet an

Firma KEA121 Ltd.Co.KG als Rechtsnachfolger der Firma K&K Baukonzepte UG

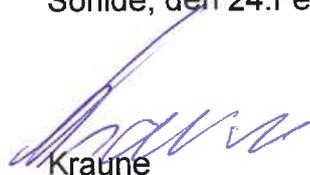
zuletzt ansässig gewesen in 80799 München, Amalienstraße 71,

während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Gemeinde Söhlde, Fachbereich 1 Team Finanzen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 VwZG durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung ggf. ausserhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber undurchführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des vorstehenden Dokumentes Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Söhlde, den 24.Februar 2023



Kraune

**Sitzung des Ausschuss für Migration, Integration,
Bevölkerungsentwicklung und Netzzugang**

am Donnerstag, 09.März 2023 um 16:00 Uhr
im großer Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 29.09.2022
3. Einwohnerfragestunde
4. Situation der geflüchteten Menschen aus der Ukraine im Landkreis Hildesheim
 - 4.1. Hilfe für Menschen aus der Ukraine
-Antrag der der Gruppe, der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion DIE UNABHÄNGIGEN vom 28.02.2022
-Antrag 57/XIX
 - 4.2. Sachstandsbericht der Verwaltung
 - 4.3. Sachstandsbericht der Volkshochschule
5. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Kofinanzierung des Eigenanteils für die Migrationsberatung (Förderrichtlinie Kofinanzierung zur Migrationsberatung - KofiRL Migrationsberatung-)
- Vorlage 388/XIX
6. Verwendung der zusätzlichen Mittel für die Ausgestaltung der Förderrichtlinie Flüchtlingssozialarbeit
- Vorlage 399/XIX
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

Hildesheim, den 24.02.2023

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Knollmann

**Öffentliche Bekanntgabe einer Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)**

Antragsteller: Windenergie Koppelberg GmbH & Co. KG, Oberstr. 8, 31162 Bad Salzdetfurth
Vorhaben: Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Stadt Bockenem, Gemarkung Bockenem und Gemarkung Bornum
Standort: Windpark Koppelberg, Außenbereich der Stadt Bad Salzdetfurth, OT Heinde
Aktenzeichen: (208) 32 30 30 – 3. WEA Kop., UVPG
Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 und 4 und 11 Abs. 1 und 3 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2-7 UVPG

Die Firma Windenergie Koppelberg GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 02.11.2022 die Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 UVPG für eine geplante, aber noch nicht beantragte dritte WEA im Windpark Koppelberg beantragt. Beabsichtigt ist die Aufstellung einer Anlage vom Typ Vestas V 136 4.2 mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 136 m.

Im Rahmen der durchzuführenden standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 10 Abs. 3 und 4, § 11 Abs. 1 und 3 S. 1 Nr. 3 und Abs. 5 i. V. m. § 7 Abs. 2-7 UVPG wurde festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Es wird festgestellt, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung der UVP-Pflicht ergeht auf Antrag der Vorhabenträgerin vor Vorlage des Antrages auf Genehmigung der vorstehend genannten Anlage.

Das potentielle dritte Windrad am Standort Heinde liegt in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet für Windenergienutzung aus dem RROP 2016 für den Landkreis Hildesheim. Die Ziele zur Bündelung von Windenergieanlagen werden hierdurch erreicht. Zwar liegt es in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, dies ist aber kein prinzipieller Ausschlussgrund für die Errichtung einer weiteren Anlage. Somit wäre eine solche Errichtung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

Das Vorhaben kann die Schutzziele für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Vorholzer Bergland“ beeinträchtigen. Das Schutzziel der Verordnung erstreckt sich allgemein auf die standörtlichen Lebensräume und ihre typischen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren. Es umfasst damit auch die vom Bau und Betrieb der dritten WEA bzw. des Windparks durch evtl. Vogelschlag betroffenen örtlichen Populationen sog. schlaggefährdeter Vogelarten. Diese sind in einer abschließenden Liste im Anhang der aktuellen Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) geführt und nennen auch die örtlich vorkommende Art „Rotmilan“. Da das Vorhaben jedoch von außen in das LSG hineinwirkt, sind die Regelungen des LSG für das Vorhaben nicht anwendbar. Anders als Naturschutzgebiete (NSG) entfalten die Bestimmungen eines LSG keine „Außenwirkung“ für Vorhaben, deren Auswirkungen lediglich in das Schutzgebiet hinein reichen. Aufgrund der geltenden Artenschutzregelungen und der Eingriffsregelung des BNatSchG ist die Berücksichtigung der vorkommenden schlaggefährdeten Brutvogelarten im Zulassungsverfahren geregelt. Im Rahmen der standortbezogenen UVP-Vorprüfung wird nach Bestimmung des BNatSchG jedoch nicht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP ausgelöst. Die Naturschutzbehörde folgt der Einschätzung des Gutachters, dass eine UVP nicht durchzuführen ist.

Es sind keine öffentlichen Belange bekannt, die dem Vorhaben entgegenstehen, sodass das Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB planungsrechtlich zulässig ist.

Die Stadt Bad Salzdetfurth erteilt ihr gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 i. V. m. §§ 33 bis 35 BauGB und erklärt, dass die Erschließung hinsichtlich Verkehr und Ver- und Entsorgungsanlagen gesichert ist.

Darüber hinaus wurden keine weiteren Hinweise zu ggf. vorliegenden, besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorgebracht, die eine UVP erforderlich machen.

Hildesheim, 28.02.2022

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

Im Auftrag

Martong



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten des Bebauungsplans HO 74 und der örtlichen Bauvorschrift HO 74 „Nordöstlich des Berliner Kreisels“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 13.02.2023 den o.g. Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift einschließlich der Begründung können während der Dienstzeiten im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409a, Telefon-Nr. 05121/301-3036 und darüber hinaus auf www.stadt-hildesheim.de/bplan von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan HO 74 und die örtliche Bauvorschrift HO 74 „Nordöstlich des Berliner Kreisels“ in Kraft.

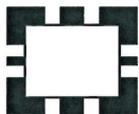
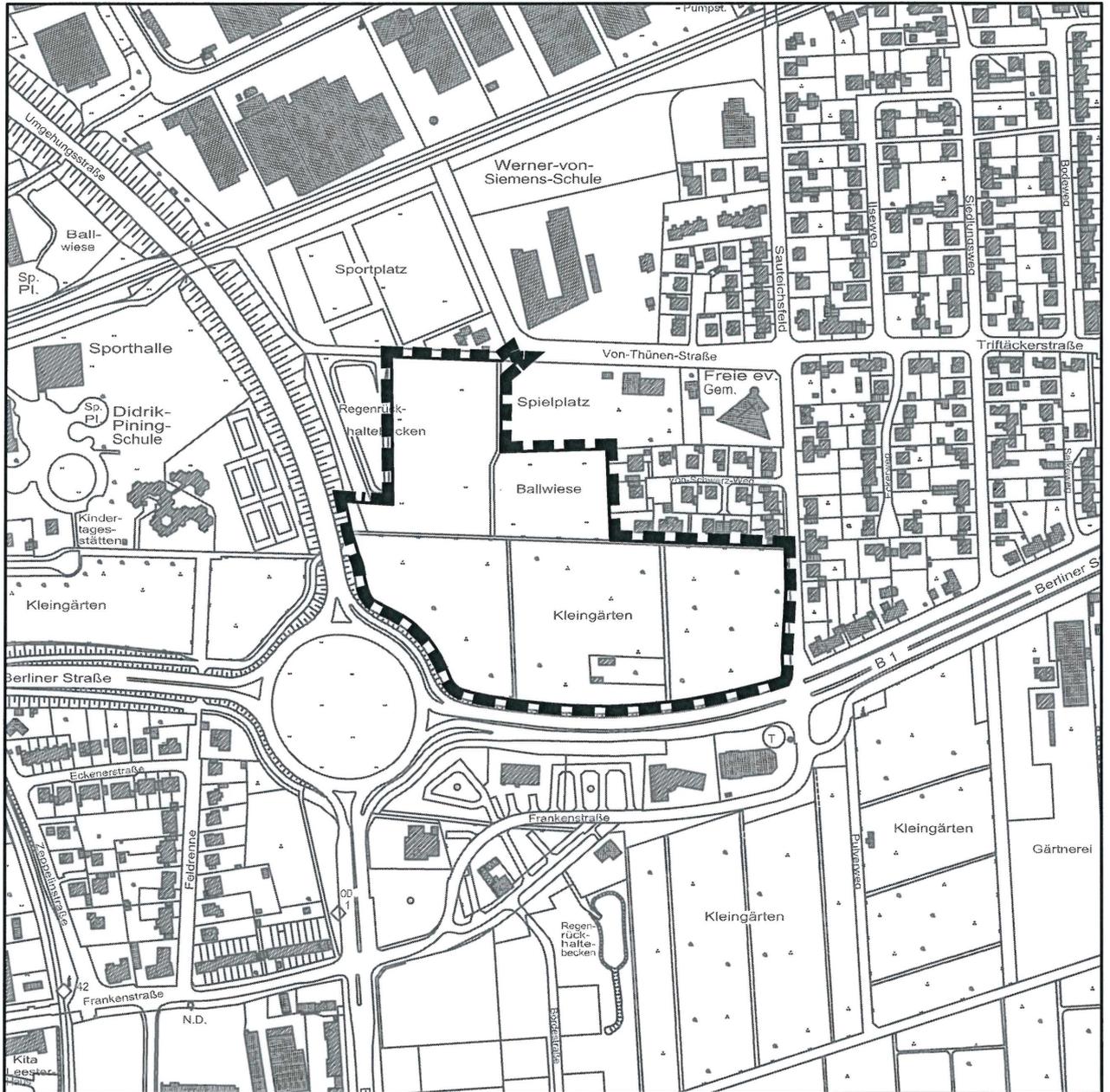
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

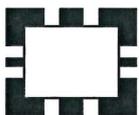
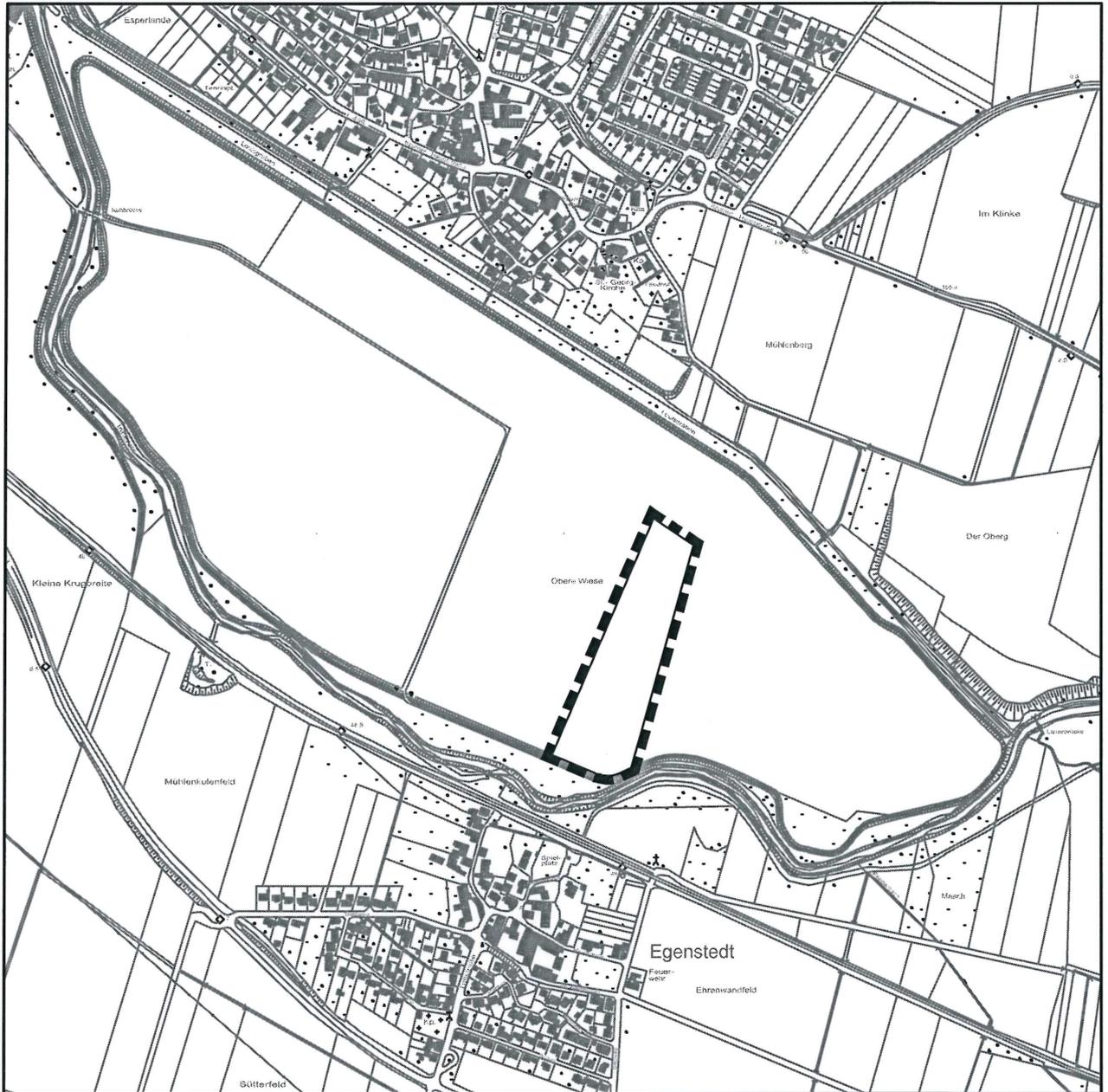
Bebauungsplan HO 74 und Örtliche Bauvorschrift HO 74



Grenze des Geltungsbereichs A



Bebauungsplan HO 74



Grenze des Geltungsbereichs B
"Ausgleichsfläche Domäne"

